



crus.ch

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Conférence des Recteurs des Universités Suisses
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities

KFH

Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
Conférence des Recteurs des Hautes Ecoles Spécialisées Suisses
Conferenza dei Rettori delle Scuole Universitarie Professionali Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities of Applied Sciences

cohep

Conférence suisse des rectrices et recteurs des hautes écoles pédagogiques
Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
Conferenza svizzera delle rettrici e dei rettori delle Alte scuole pedagogiche
Conferenza svizra da las rectoras e dals recturs da las scolas autas pedagogicas
Swiss Conference of Rectors of Universities of Teacher Education

Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS

***mit Zustimmung aller drei Rektorenkonferenzen vom gemeinsamen
Leitungsausschuss (la-rkh.ch) verabschiedet am 23. November 2009
(aktualisierte Version vom 20. September 2011)***

***von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) am
30. Juni 2011 genehmigt, soweit er die Universitäten betrifft***

Definition

Der Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS beschreibt und definiert die Stufen und Qualifikationen der Hochschulbildung in der Schweiz anhand folgender Elemente:

- generische Deskriptoren
- Zulassungsbedingungen
- ECTS-Credits
- Abschlüsse.

Zweck

Der nqf.ch-HS trägt dazu bei, die Zielsetzungen der Bologna-Reform zu erreichen.

- a) Er soll den Hochschulen zur Orientierung bei der Ausgestaltung und Beschreibung ihrer Studiengänge/-programme dienen. Sie stützen sich auf die Deskriptoren für die Formulierung der Lernergebnisse (Learning Outcomes).
- b) Er verbessert die Information über das schweizerische Hochschulsystem, insbesondere hinsichtlich der Lehre.
- c) Er erleichtert die Vergleichbarkeit der Abschlüsse in Europa und fördert die Transparenz.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und allgemeine Bemerkungen	3
1.1	Zweck und Anwendung	3
1.2	Verantwortung, Verbindlichkeit	3
1.3	Geltungsbereich	3
1.4	Qualifikationsrahmen und Qualitätssicherung.....	4
2	Die drei Hochschultypen im schweizerischen Hochschulsystem.....	5
3	Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS	6
3.1	Deskriptoren und Lernergebnisse (Learning Outcomes).....	7
3.2	Stufe 1: Bachelor.....	8
3.2.1	Deskriptor	8
3.2.2	Zulassungsbedingungen.....	8
3.2.3	Umfang / Dauer	9
3.2.4	Abschlüsse	9
3.3	Stufe 2: Master	11
3.3.1	Deskriptor	11
3.3.2	Zulassungsbedingungen.....	11
3.3.3	Umfang / Dauer	11
3.3.4	Abschlüsse	12
3.4	Stufe 3: Doktorat	13
3.4.1	Deskriptor	13
3.4.2	Zulassungsbedingungen.....	13
3.4.3	Umfang / Dauer	14
3.4.4	Abschlüsse	14
3.5	Weiterbildung auf Hochschulebene	15
3.5.1	Deskriptor	15
3.5.2	Zulassungsbedingungen.....	16
3.5.3	Umfang / Dauer	16
3.5.4	Abschlüsse	16
	Anhänge	17
	A1 Mandat, nationaler Kontext	17
	A2 Europäischer Kontext.....	18
	A3 Die drei Hochschultypen im schweizerischen Hochschulsystem	20
	A4 Referenzdokumente, Links	25
	A5 Ausgewählte Projekte zum Thema Lernergebnisse (Learning Outcomes)	26
	A6 Glossar	27
	A7 Abkürzungen.....	29

1 Einführung und allgemeine Bemerkungen

1.1 Zweck und Anwendung

Der Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich (nqf.ch-HS) beschreibt und definiert die Stufen der Hochschulbildung in der Schweiz anhand generischer Deskriptoren, der Zulassungsbedingungen, der studentischen Arbeitsbelastung (ECTS-Credits) und der Abschlüsse (Qualifikationen). Er bildet den Ist-Zustand ab und wird gegebenenfalls aktualisiert.

Die Deskriptoren mit ihren Kategorien sollen den Hochschulen als Referenz bei der stufengerechten Ausgestaltung und Weiterentwicklung ihrer Studiengänge dienen. Der nqf.ch-HS kann zudem bei der (Weiter-)Entwicklung spezifischer Qualifikationsrahmen für bestimmte Sektoren, Disziplinen, Studienrichtungen oder Berufe herangezogen werden.

Da sich die nationalen Qualifikationsrahmen auf den Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum (QF-EHEA) als gemeinsames Referenzmodell stützen, lassen sich schweizerische Hochschuldiplome besser einer Stufe in einem anderen Bildungssystem in Europa zuordnen. Das Diploma Supplement verweist unter der Rubrik "Angaben zum schweizerischen Hochschulsystem" ebenfalls auf den nqf.ch-HS.

1.2 Verantwortung, Verbindlichkeit

Verantwortlich für den Qualifikationsrahmen sind die drei Rektorenkonferenzen:

- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen COHEP.

Mit der Verabschiedung durch die drei Rektorenkonferenzen verpflichten sich deren Mitglieder, sich am Qualifikationsrahmen zu orientieren. Der gemeinsame Leitungsausschuss la-rkh.ch veranlasst Anpassungen und spätere Entwicklungen.

1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des nqf.ch-HS umfasst die **Mitgliedhochschulen der drei Rektorenkonferenzen:**

- die Universitäten (gemäss UFG Art. 3 und 12)¹
- die Fachhochschulen (gemäss FHSG Art. 14)²
- die Pädagogischen Hochschulen (gemäss Diplomanerkennung der EDK).³

Auf freiwilliger Basis können folgende Institutionen den nqf.ch-HS anwenden:⁴

- die Universitätsinstitutionen (gemäss UFG Art. 3 und 12)
- das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB (gemäss BBG Art. 48)
- die Fachhochschule Les Roches-Gruyère
- von der Schweizerischen Universitätskonferenz SUK akkreditierte Institutionen und Studiengänge.

¹ d.h. die 10 kantonalen Universitäten sowie die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen Lausanne und Zürich.

² d.h. die 7 öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen und die vom Bund ebenfalls anerkannte private Fachhochschule Kalaidos.

³ vgl. www.edk.ch → Diplomanerkennung

⁴ vgl. www.crus.ch → Anerkennung / Swiss ENIC → Anerkannte Schweizer Hochschulen

Die Angaben im nqf.ch-HS beziehen sich auf das Studienangebot der Hochschulen in den Bereichen

- Bachelor
- Master
- Doktorat
- Weiterbildung auf Hochschulebene.

1.4 Qualifikationsrahmen und Qualitätssicherung

Im europäischen Kontext ist mehrfach – so auch in den Dokumenten zu den europäischen Referenzrahmen QF-EHEA und EQF-LLL – die Forderung nach einer Verbindung zwischen den nationalen Qualifikationsrahmen und den nationalen Qualitätssicherungssystemen formuliert worden.

Das schweizerische Qualitätssicherungssystem baut primär auf der internen Qualitätssicherung der Hochschulen auf, es umfasst aber auch die externe Qualitätssicherung durch die zuständigen Agenturen. Das frühestens 2012 in Kraft tretende neue Hochschulgesetz (HFKG) sieht eine obligatorische institutionelle Akkreditierung vor, in deren Rahmen geprüft werden kann, ob und wie der nqf.ch-HS in den Hochschulen berücksichtigt und integriert wird.

2 Die drei Hochschultypen im schweizerischen Hochschulsystem

Die drei Rektorenkonferenzen CRUS, KFH und COHEP haben für die Klärung der Profile und Ausrichtungen der Hochschultypen gemeinsam das Dokument "Die drei Hochschultypen im schweizerischen Hochschulsystem" erarbeitet. Der einleitenden Beschreibung des Hochschulsystems haben alle drei Konferenzen im Sommer 2009 zugestimmt. Die nach Hochschultypen spezifischen Aussagen zu den Stichworten:

- Auftrag in der Gesellschaft
- Lehre und Studienabschlüsse
- Forschung
- Weiterbildung
- Internationale Ausrichtung
- Zulassung zum Studium
- Qualifikation der Lehrenden
- Qualitätssicherung und -entwicklung
- Träger und Finanzierung

wurden unter den Konferenzen abgestimmt, aber jeweils in eigener Verantwortung verabschiedet.

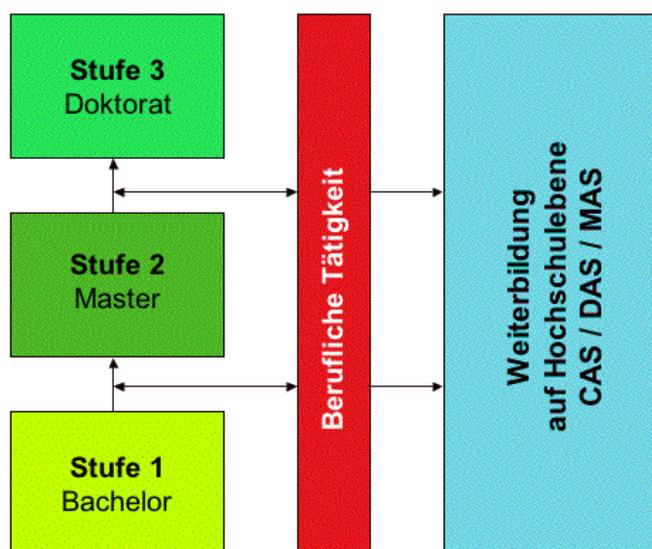
Der vollständige Text (Stand vom 23. November 2009) findet sich im Anhang A3.

3 Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS

Der nqf.ch-HS gibt einen Überblick über die schweizerische Hochschulbildung. Diese umfasst die Stufen 1–3 "Bachelor", "Master" und "Doktorat" sowie einen Teil der Weiterbildung. Die Stufen 1–3 sind in der Regel konsekutiv angeordnet. Sie bauen bei entsprechender fachlicher Ausrichtung direkt aufeinander auf, so dass für die Zulassung zur nächsten Stufe der Abschluss der vorhergehenden Stufe erforderlich ist.

Übertritte von Bachelor- zu Masterstudiengängen eines anderen Hochschultyps sind möglich und werden durch die Vereinbarung von CRUS, KFH und COHEP "Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen" vom 5. November 2007 geregelt. Die Anrechnung von nicht formalem und informellem Lernen ist nicht geregelt und liegt im Ermessen jeder einzelnen Hochschule.

Die Weiterbildung auf Hochschulebene ist in der Schweiz geregelt⁵ und durch ECTS-Credits definiert. Der Zugang wird für jedes Weiterbildungsangebot von den Verantwortlichen im Einzelnen festgelegt (siehe auch Abschnitt 3.5).



Schema der Hochschulbildung in der Schweiz

⁵ Universitäten: Empfehlungen der CRUS, 2. Fassung vom 01.10.2008;
 Fachhochschulen: Verordnung des EVD vom 02.09.2005 (Stand: 04.10.2005) und Empfehlungen der KFH vom 27.01.2006;

Pädagogische Hochschulen: Reglement der EDK vom 17.06.2004 und Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) vom 15.12.2005.

3.1 Deskriptoren und Lernergebnisse (Learning Outcomes)

Der nqf.ch-HS übernimmt für die Stufen 1–3 die Deskriptoren des QF-EHEA, die so genannten Dublin Deskriptoren. Diese wurden von einer Arbeitsgruppe der Joint Quality Initiative entwickelt⁶. Sie sind breit akzeptiert und entsprechen dem derzeitigen europäischen Konsens. Die Deskriptoren des nqf.ch-HS beschreiben die Mindestanforderungen.

Die fachunabhängigen und generischen Deskriptoren definieren in 5 Kategorien die Lernergebnisse, die auf der entsprechenden Stufe zu erreichen sind.

Die fünf Beschreibungskategorien für die Stufen 1–3 sowie für die Weiterbildung lauten:

"Wissen und Verstehen"

"Anwendung von Wissen und Verstehen"

"Urteilen"

"Kommunikative Fertigkeiten"

"Selbstlernfähigkeit"

⁶ JQI Tagung in Dublin am 23.03.2004

3.2 Stufe 1: Bachelor

3.2.1 Deskriptor⁷

Abschlüsse der ersten Stufe werden an Studierende verliehen, die ...

Wissen und Verstehen:

... in einem Studienfach Wissen und Verstehen bewiesen haben, das auf ihrer generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht, und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienbereich anknüpft;

Anwendung von Wissen und Verstehen:

... ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, die von einem professionellen Zugang zu ihren weiterführenden Studien oder ihrem Beruf zeugt, und die über Kompetenzen verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen in ihrem Studienbereich demonstriert werden;

Urteilen:

... die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Studienbereichs) zu sammeln und zu interpretieren um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen;

Kommunikative Fertigkeiten:

... Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Experten als auch an Laien vermitteln können;

Selbstlernfähigkeit:

... die Lernstrategien entwickelt haben, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem hohen Mass an Selbständigkeit fortzusetzen.

3.2.2 Zulassungsbedingungen

Universitäten:

- ⇒ Eidgenössisch anerkannte (gymnasiale) Maturität
- ⇒ Weitere Zulassungswege:
 - Eidgenössische Berufsmaturität + bestandene Ergänzungsprüfungen gemäss Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vom 19.12.2003
 - Studienabschluss einer Fachhochschule
 - Studienabschluss einer Pädagogischen Hochschule

Fachhochschulen:

- ⇒ Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis
- ⇒ Weitere Zulassungswege:
 - Eidgenössisch anerkannte (gymnasiale) Maturität + mindestens einjährige, für die Studienrichtung relevante Arbeitserfahrung
 - Schweizerisch anerkannte Fachmaturität
 - Studienabschluss einer Universität
 - Studienabschluss einer Pädagogischen Hochschule
 - Andere gleichwertige Vorbildungen
- ⇒ und gegebenenfalls ergänzende Zulassungsvoraussetzungen (Eignungsabklärung)

⁷ Deutsche Übersetzung in Anlehnung an ZEvA, 2005

Pädagogische Hochschulen:

- ⇒ Eidgenössisch anerkannte (gymnasiale) Maturität
- ⇒ Weitere Zulassungswege:
 - Eidgenössische Berufsmaturität + bestandene Ergänzungsprüfungen gemäss Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vom 19.12.2003 oder Ergänzungsprüfung der PH
 - Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom
 - Studienabschluss einer Fachhochschule
 - Anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik
 - Abschluss einer anerkannten Fachmittelschule + Ergänzungsprüfung der PH
 - Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufslehre und mehrjähriger Berufserfahrung + Ergänzungsprüfung der PH

3.2.3 Umfang / Dauer

Bachelor: 180 ECTS-Credits (geregelt in den Bologna-Richtlinien der SUK bzw. des FHR EDK)

FH-Diplom (vor der Bologna-Reform): mindestens 6 Semester

3.2.4 Abschlüsse

Abschlüsse nach der Bologna-Reform

- ⇒ Zusätzlich zum Bologna-Titel wird jeweils die verleihende Institution und die Fachrichtung aufgeführt.

Abschluss	Abkürzung
Bachelor of Theology	B Th
Bachelor of Law	B Law
Bachelor of Medicine	B Med
Bachelor of Dental Medicine	B Dent Med
Bachelor of Veterinary Medicine	B Vet Med
Bachelor of Arts	B A
Bachelor of Science	B Sc
Bachelor of Engineering	B Eng

Abschlüsse vor der Bologna-Reform

⇒ Vor der Bologna-Reform gab es auf Universitätsniveau keinen Abschluss auf dieser Stufe.

Ehemalige FH-Titel
Diplom FH
Sozialarbeiter FH / Sozialarbeiterin FH
Sozialpädagoge FH / Sozialpädagogin FH
Soziokultureller Animator FH / Soziokulturelle Animatorin FH
Diplomierter in Sozialer Arbeit FH / Diplomierte in Sozialer Arbeit FH
Theaterschaffender TH / Theaterschaffende TH
Künstler HGK / Künstlerin HGK
Diplomierter in Gestaltung und Kunst HGK / Diplomierte in Gestaltung und Kunst HGK
(Diplomierter) Werklehrer HGK / (Diplomierte) Werklehrerin HGK
Übersetzer FH / Übersetzerin FH
Konferenzdolmetscher FH / Konferenzdolmetscherin FH
Psychologe FH / Psychologin FH
Sportlehrer FH / Sportlehrerin FH

Lehrdiplome

Gleichzeitig mit dem akademischen Abschluss wird das Lehrdiplom abgegeben. Dieses kann von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren auf der Grundlage des Diplomanerkennungskonkordats von 1993 anerkannt werden.⁸

⁸ Vgl. www.edk.ch → Diplomanerkennung

3.3 Stufe 2: Master

3.3.1 Deskriptor⁹

Abschlüsse der zweiten Stufe werden an Studierende verliehen, die ...

Wissen und Verstehen:

... Wissen und Verstehen bewiesen haben, das auf den üblicherweise mit der Bachelorstufe assoziierten Kenntnissen aufbaut und diese vertieft, und das eine Basis oder Möglichkeit liefert für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext;

Anwendung von Wissen und Verstehen:

... ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in einem neuen oder unvertrauten Umfeld innerhalb breiterer (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienbereich anwenden können;

Urteilen:

... die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen;

Kommunikative Fertigkeiten:

... ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig kommunizieren können, sowohl an Experten wie auch an Laien;

Selbstlernfähigkeit:

... über jene Lernfähigkeiten verfügen, die es ihnen erlauben, ihre Studien weitgehend selbstbestimmt fortzusetzen.

3.3.2 Zulassungsbedingungen

- Als Zulassungsvoraussetzung gilt ein fachspezifischer Bachelorabschluss. Allenfalls erfolgt die Zulassung mit Auflagen (während des Masterstudiums zu erfüllen) resp. Bedingungen (vor dem Masterstudium zu erfüllen).
- Für die Zulassung zu den Spezialisierten Masterstudiengängen definiert die anbietende Hochschule die Anforderungen.
- Übertritte zwischen den Hochschultypen (bei entsprechender fachlicher Ausrichtung) werden in der Vereinbarung von CRUS, KFH und COHEP "Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen" vom 5. November 2007¹⁰ geregelt und im Einzelnen in der dazugehörigen Konkordanzliste aufgeführt.

3.3.3 Umfang / Dauer

Master: 90 oder 120 ECTS-Credits resp. 180 Credits in der Humanmedizin (geregelt in den Bologna-Richtlinien der SUK bzw. des FHR EDK und gemäss Fachhochschulmastervereinbarung des EVD und der EDK)

Lizentiat, universitäres Diplom (vor der Bologna-Reform): in der Regel mindestens 8 Semester
Musiker MH / Musikerin MH (vor der Bologna-Reform): mindestens 10 Semester

⁹ Deutsche Übersetzung in Anlehnung an ZEvA, 2005

¹⁰ Vgl. www.crus.ch → Regelungen und Empfehlungen

3.3.4 Abschlüsse

Abschlüsse nach der Bologna-Reform

- ⇒ Zusätzlich zum Bologna-Titel wird jeweils die verleihende Institution und die Fachrichtung aufgeführt.

Abschluss	Abkürzung
Master of Theology	M Th
Master of Law	M Law
Master of Medicine	M Med
Master of Dental Medicine	M Dent Med
Master of Veterinary Medicine	M Vet Med
Master of Chiropractic Medicine	M Chiro Med
Master of Arts	M A
Master of Science	M Sc
Master of Engineering	M Eng

Abschlüsse vor der Bologna-Reform

- ⇒ Ehemalige Universitätsabschlüsse: Lizentiat, Diplom
Gleichwertigkeit von Lizentiat und Masterabschluss (gemäss Bologna-Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz SUK, Art. 6a):
Lizentiate und Diplome sind einem Masterabschluss gleichwertig. Die Gleichwertigkeit wird auf Gesuch hin von der Universität bescheinigt, die das Lizentiat oder Diplom ausgestellt hat.
Inhaberinnen und Inhaber eines Lizentiats oder Diploms sind berechtigt, anstelle des bisherigen Titels den Mastertitel zu führen.
- ⇒ Ehemaliger Fachhochschulabschluss: Musiker MH / Musikerin MH
Gleichwertigkeit von Musiker MH / Musikerin MH und Masterabschluss (gemäss Beschluss des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT vom 10. Januar 2011).
Die Gleichwertigkeit wird auf Gesuch hin von der Fachhochschule bescheinigt, die das Diplom ausgestellt hat.
Diese Gleichwertigkeitsbescheinigung berechtigt nicht zur Führung des entsprechenden Mastertitels.

Lehrdiplome

Gleichzeitig mit dem akademischen Abschluss wird das Lehrdiplom abgegeben. Dieses kann von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren auf der Grundlage des Diplomanerkennungskonkordats von 1993 anerkannt werden.¹¹

¹¹ Vgl. www.edk.ch → Diplomanerkennung

3.4 Stufe 3: Doktorat

3.4.1 Deskriptor¹²

Abschlüsse der dritten Stufe werden an Personen verliehen, die ...

Wissen und Verstehen:

... ein systematisches Verstehen eines Studienbereichs und die Beherrschung der mit diesem Bereich assoziierten Fertigkeiten und Methoden in der Forschung demonstriert haben;

Anwendung von Wissen und Verstehen:

... die Fähigkeit bewiesen haben, einen substanziellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren;

... einen Beitrag geleistet haben durch originäre Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung substantieller Forschungsarbeiten erweitert, die es verdienen, zumindest in Teilen gemäss dem üblichen Standard national oder international publiziert zu werden;

Urteilen:

... befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen;

Kommunikative Fertigkeiten:

... in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr Fachbereich zu kommunizieren;

Selbstlernfähigkeit:

... in der Lage sind, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.

3.4.2 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Doktorat liegt in der autonomen Verantwortung der Universitäten und erfolgt immer sur dossier aufgrund individueller Qualifikationen.

Es besteht kein Anspruch darauf, in die Doktoratsstufe aufgenommen zu werden.

Das Doktorat ist auf der Grundlage universitärer Masterstudien konzipiert. Bei hinreichender wissenschaftlicher Qualifikation ist der Zugang auch mit einem Masterabschluss eines anderen Hochschultyps möglich.

Der in der Weiterbildung vergebene Master of Advanced Studies (MAS) allein ist nicht ausreichend für eine Zulassung zum Doktorat.

¹² Deutsche Übersetzung in Anlehnung an ZEvA, 2005

3.4.3 Umfang / Dauer

Für die Doktoratsstufe ist kein Credit-Umfang definiert. Die Vergabe von ECTS-Credits für curriculare Elemente ist möglich.

In der Regel dauert das Doktorat 3–5 Jahre.

3.4.4 Abschlüsse

Abschluss	Abkürzung
Doktor	Dr.
-	PhD
Doktor der Medizin (verliehen nach 1 Jahr Forschung nach Master of Medicine / of Dental Medicine / of Veterinary Medicine / of Chiropractic Medicine)	Dr. med.

3.5 Weiterbildung auf Hochschulebene

3.5.1 Deskriptor¹³

Der nachfolgende Deskriptor bezieht sich auf die MAS-Studiengänge (Umfang: mind. 60 ECTS-Credits). Für die DAS und CAS (siehe 3.5.3) gelten diese Lernergebnisse (learning outcomes) in entsprechend reduziertem Ausmass.

Abschlüsse der Weiterbildung werden an Personen verliehen, die ...

Wissen und Verstehen:

... über ein spezialisiertes oder multidisziplinär erweitertes Wissen und Verstehen auf Hochschulniveau verfügen, das in der Regel auf den Kenntnissen eines ersten, bereits abgeschlossenen Hochschulstudiums und der eigenen Berufserfahrung aufbaut und sich an forschungsbezogenen Erkenntnismethoden orientiert.

Anwendung von Wissen und Verstehen:

... in der Lage sind, innovative Problemlösungen auf hohem Komplexitätsniveau zu entwickeln, in ihren Tätigkeitsfeldern umzusetzen und ihre Resultate zu evaluieren.

... ihr berufliches und gesellschaftliches Handeln in seinen Zusammenhängen verstehen, mit den relevanten Kulturen in ihren Praxisfeldern vertraut sind und eine professionelle Identität entwickelt haben, die es ihnen erlaubt, ihre Aufgaben engagiert und verantwortungsbewusst anzugehen.

Urteilen:

... fähig sind, komplexe Sachverhalte in neuen und unvertrauten Zusammenhängen zu analysieren, zu beurteilen und theoretisch fundiert zu begründen.

... in der Lage sind, anspruchsvolle, nachhaltige und ethisch verantwortbare Entscheide zu fällen und Führungsaufgaben bei der Analyse, Systematisierung und Lösung komplexer Probleme zu übernehmen.

Kommunikative Fertigkeiten:

... fähig sind, komplexe Sachverhalte, Beurteilungen und Lösungsansätze gegenüber allen Anspruchsgruppen klar und eindeutig zu kommunizieren, auf andere Argumente einzugehen, Lösungsvarianten auszuarbeiten, zu begründen und zu verhandeln.

Selbstlernfähigkeit:

... sich in ihren Wissensgebieten und der Berufspraxis zurecht finden und sich selbständig mit dem für sie relevanten Wissen auseinandersetzen, dieses bewerten und integrieren können.

... sich mit den Veränderungsprozessen und Anforderungen der Zukunft auseinandersetzen können.

... ihre Lernziele selber definieren, ihre Kompetenzen wissenschaftlich und praxisbezogen weiterentwickeln sowie Gelerntes in andere Kontexte übertragen können.

In der Weiterbildung auf Hochschulebene werden drei Richtungen unterschieden:

Spezialisierung und Vertiefung

Anschluss an die ursprüngliche Studienrichtung des grundständigen Hochschulabschlusses

Aufbau und Veränderung

Fachfremder Anschluss an eine oder an mehrere Studienrichtungen des grundständigen Hochschulabschlusses

Ergänzung und Erweiterung

Inter- oder multidisziplinäre Erweiterung einer oder mehrerer Studienrichtungen des grundständigen Hochschulabschlusses.

¹³ Der Deskriptor wurde analog zu den Dublin Deskriptoren formuliert.

3.5.2 Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität bzw. Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule und Praxiserfahrung erforderlich. Die Hochschulen sind frei, für einzelne Programme restriktivere Zulassungsbedingungen zu definieren oder die Programme für weitere geeignete Bewerber/innen zu öffnen.

3.5.3 Umfang / Dauer

In den Diplomen für Vertiefungs- oder Weiterbildungsstudien im Umfang von mindestens 60 Kreditpunkten darf der Begriff "Master" nur mit dem Zusatz "of Advanced Studies" – abgekürzt "MAS" – verwendet werden. Die Verwendung seit langem eingeführter Benennungen des Typus "MBA", "Executive MBA" oder "MPH" liegen in der Kompetenz der Hochschule.¹⁴

MAS (MBA / EMBA / MPH / LL.M.):	mind. 60 ECTS-Credits
DAS:	mind. 30 ECTS-Credits
CAS:	mind. 10 ECTS-Credits

3.5.4 Abschlüsse

Abschluss	Abkürzung
Master of Advanced Studies	MAS
• Master of Business Administration	MBA
• Executive Master of Business Administration	EMBA
• Master of Public Health	MPH
• Legum Magister	LL.M.
Diploma of Advanced Studies	DAS
Certificate of Advanced Studies	CAS

¹⁴ Universitäten: Empfehlungen der CRUS, 2. Fassung vom 03.05.2007;
 Fachhochschulen: Verordnung des EVD vom 02.09.2005 (Stand: 04.10.2005) und Empfehlungen der KFH vom 27.01.2006;
 Pädagogische Hochschulen: Reglement der EDK vom 17.06.2004 und Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) vom 15.12.2005.

Anhänge

A1 Mandat, nationaler Kontext

Ausgehend vom Beschluss der europäischen Bildungsminister, dass alle Bologna-Signatarstaaten bis 2010 nationale Qualifikationsrahmen entwickeln und einführen sollen, hat das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) im September 2005 den Auftrag erteilt, gemeinsam mit den Rektorenkonferenzen der Fachhochschulen (KFH) und der Pädagogischen Hochschulen (COHEP), in Zusammenarbeit mit dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) und unter Einbezug aller interessierten Kreise den Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich auszuarbeiten. Die drei Rektorenkonferenzen haben gemeinsam die Federführung des Projekts übernommen.

Der Leitungsausschuss der Rektorenkonferenzen der schweizerischen Hochschulen hat im September 2007 beschlossen, dass der nqf.ch-HS der gemeinsame, generische Qualifikationsrahmen für alle drei Hochschultypen sein soll. Die im nqf.ch-HS verwendeten Kategorien beziehen sich auf Vorschläge, die im Rahmen der Bologna-Reform auf europäischer Ebene entwickelt wurden, und sind mit diesen kohärent. Im Verständnis der Bildungsminister der am Bologna-Prozess beteiligten Länder sind die nationalen Qualifikationsrahmen "wichtige Instrumente zur Herstellung von Vergleichbarkeit und Transparenz innerhalb des [Europäischen Hochschulraums] EHR und zur Erleichterung der Mobilität innerhalb und zwischen den Hochschulsystemen. Sie sollen ferner [...] die Anerkennung der Abschlüsse sowie alle Formen der Vorbildung [...] verbessern".¹⁵

Der nqf.ch-HS bezieht sich auf ein Teilsystem des nationalen Bildungsbereichs: den Hochschulsektor. Für weitere Bildungsstufen wurden bereits ähnliche Arbeiten aufgenommen:

Das BBT erarbeitet einen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung, der sich am Qualifikationsrahmen der EU (EQF-LLL, vgl. A.2) orientiert.

Das Projekt HarmoS der EDK befasst sich mit der Harmonisierung der obligatorischen Schule.

Ausblick: ein übergreifender schweizerischer Qualifikationsrahmen

SBF, BBT und EDK sind der Ansicht, dass die verschiedenen nationalen Bildungsstufen (obligatorische und nachobligatorische Schule, Berufsbildung, höhere Berufsbildung, Hochschulen) langfristig anhand eines kohärenten Ansatzes in einem übergreifenden schweizerischen Qualifikationsrahmen zusammengeführt werden sollten. Wegen der Unterschiede in Zielsetzungen und Zeitplanung der Arbeiten seitens der Hochschulen, des BBT und der EDK wurde darauf verzichtet, direkt diesen gemeinsamen nationalen Qualifikationsrahmen zu entwickeln. Eine Zusammenarbeit ist jedoch gewährleistet. Besondere Beachtung gilt den Schnittstellen Sekundarstufe II und höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen).¹⁶

¹⁵ Londoner Communiqué, Abschnitt 2.7.

¹⁶ Tertiär B-Bereich gemäss ISCED Klassifikation. Die Diplome der Höheren Fachschulen werden international zur Stufe des „short cycle“ gezählt.

A2 Europäischer Kontext

Die Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen ist Teil der Bologna-Reform. In der Vergangenheit haben sich die meisten Länder bei der Darstellung ihres Bildungssystems auf quantitative, "input-orientierte" Angaben gestützt – z.B. die für den Erwerb eines formalen Abschlusses nötigen Jahre, die Zulassungsbedingungen oder der Umfang einzelner Bildungsinhalte. Aufgrund der begrenzten Aussagekraft solcher Informationen wird im Rahmen der aktuellen europäischen Reformbestrebungen im Bildungsbereich die Ergänzung durch qualitative, "outcome-orientierte" Angaben gefördert. Neu sollen jeder Ausbildungsebene die Lernergebnisse, die von den Absolventinnen und Absolventen erreicht werden, zugeordnet werden. Die formalen Aspekte (Ausbildungsumfang, Abschlüsse usw.) werden weiterhin einbezogen.

Europäische "Meta-Frameworks"

Zur besseren Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der nationalen Qualifikationsrahmen, die zurzeit von den Ländern entwickelt werden, wurden sowohl im Rahmen des Bologna-Prozesses als auch durch die EU übergeordnete, so genannte "Meta-Frameworks" erarbeitet. Bei der Entwicklung von nationalen Qualifikationsrahmen wird auf diese "Meta-Frameworks" Bezug genommen.

A Framework for Qualifications of The European Higher Education Area (QF-EHEA)

An der Bologna-Ministerkonferenz 2005 in Bergen haben die Bildungsminister einen übergreifenden Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum (QF-EHEA) verabschiedet.¹⁷ In London 2007 haben die Minister die Bedeutung des Qualifikationsrahmens für die Förderung europäischer Hochschulbildung im globalen Rahmen als Ansporn für die Mobilität von Studierenden und Lernenden sowie zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Erleichterung des lebenslangen Lernens, bekräftigt. Der QF-EHEA beinhaltet drei Stufen (inklusive allfälliger Zwischenqualifikationen), generische Deskriptoren¹⁸ für jede Stufe, die auf Lernergebnisse verweisen, sowie den Umfang in ECTS-Credits für die erste und die zweite Stufe.

In Leuven 2009 haben sich die Minister verpflichtet, bis 2012 nationale Qualifikationsrahmen einzuführen, die mit diesem übergreifenden QF-EHEA kompatibel sind.

Alle Länder werden ihren nationalen Qualifikationsrahmen zudem einer so genannten "Selbst-zertifizierung" unterziehen. So soll garantiert werden, dass (i) die nationalen Qualifikationsrahmen mit dem QF-EHEA sowie untereinander kompatibel sind und (ii) die Zuordnung einzelner Qualifikationen zum Qualifikationsrahmen korrekt erfolgen kann.

European Qualifications Framework for Lifelong Learning der EU (EQF-LLL)

Parallel dazu hat die Europäische Kommission einen europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQF-LLL) vorgelegt.¹⁹ Dieser wurde von Verantwortlichen aus dem Bereich der Berufsbildung (VET) ausgearbeitet. Im Zentrum des EQF-LLL stehen acht Referenzniveaus, die das ganze Spektrum zwischen Grundkenntnissen bis hin zu Spitzenqualifikationen abdecken. In diesen Niveaus wird output-orientiert beschrieben, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Lernenden haben, unabhängig davon, wo und wie diese Qualifikationen erworben wurden. Im Oktober 2007 wurde der EQF-LLL vom Europäischen Parlament und im Februar 2008 vom Rat der Europäischen Union als Empfehlung verabschiedet.

¹⁷ Vgl. A3 www.bologna-bergen2005.no

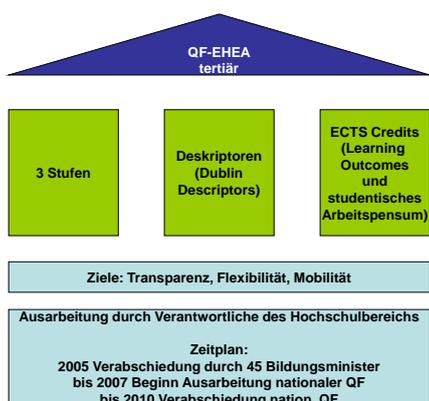
¹⁸ Es werden die so genannten Dublin Deskriptoren verwendet.

¹⁹ Vgl. A3 www.ec.europa.eu

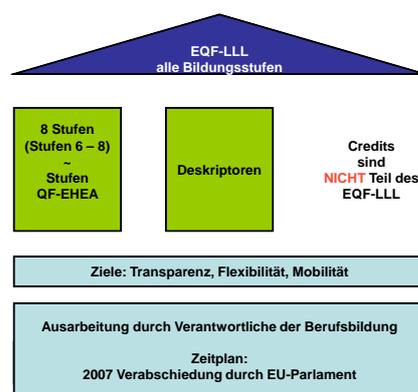
QF-EHEA und EQF-LLL im Vergleich

Die beiden europäischen „Meta-Frameworks“ haben einen jeweils unterschiedlichen Geltungsbereich. Der QF-EHEA deckt die drei für den Hochschulbereich relevanten Stufen ab und präzisiert mittels der entsprechenden Deskriptoren sowie der Anzahl ECTS-Credits die Anforderungen an die einzelnen Stufen. Der EQF-LLL der EU hingegen bezieht sich auf den gesamten Bildungsbereich von der obligatorischen Schule bis hin zu Spitzenqualifikationen. Er umfasst insgesamt acht Stufen, wobei sich seine Stufen 6–8 nicht ausschliesslich auf den Hochschulbereich beziehen, sondern neben den akademischen Qualifikationen weitere Qualifikationstypen auf diesen Stufen umfassen können.

Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum (QF-EHEA) (Bologna-Signatarstaaten)



Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQF-LLL) (Europäische Union)



Hinweis: In der Europäischen Union wird zurzeit für den Bereich der Berufsbildung ein Credit-System entwickelt (ECVET). ECVET baut auf Learning Outcomes auf. Im Gegensatz zu ECTS berücksichtigt ECVET das zeitliche Arbeitspensum der Lernenden nicht und ist mit ECTS nicht abgestimmt.

A3 Die drei Hochschultypen im schweizerischen Hochschulsystem

Die drei Rektorenkonferenzen CRUS, KFH und COHEP haben für die Klärung der Profile und Ausrichtungen der Hochschultypen gemeinsam die vorliegende Typologie erarbeitet. Der einleitenden Beschreibung des Hochschulsystems haben alle drei Konferenzen im Sommer 2009 zugestimmt. Die nach Hochschultypen spezifischen Aussagen wurden unter den Konferenzen abgestimmt, aber jeweils in eigener Verantwortung redigiert und verabschiedet.

Die drei Hochschultypen im schweizerischen Hochschulsystem

(Stand: 23. November 2009)

Zum schweizerischen Hochschulsystem gehören grosse und kleinere, umfassende und spezialisierte Hochschulen, deren Studienangebote verschieden ausgerichtet sind. Jede schweizerische Hochschule hat ihr spezifisches Profil und ist in eigener Weise regional eingebettet, aber national und international vernetzt. Angesichts der relativen Nähe der Institutionen zueinander und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit wird im gesamten Hochschulraum Schweiz eine abgestimmte Komplementarität der Studienangebote angestrebt. Diese werden alle international kompatibel gestaltet und entsprechen hohen Qualitätsstandards, haben aber differenzierte Zulassungsvoraussetzungen und sind unterschiedlich in der Forschung und der beruflichen Praxis verankert. Ein fruchtbarer Wettbewerb auch innerhalb des Landes fordert zu Höchstleistungen in der Forschung heraus und stimuliert die für die Schweiz wichtige Innovation.

In der Schweiz werden **zwei Grundtypen von Hochschulen und Ausbildungen** unterschieden: Zum ersten zählen die zehn kantonalen Universitäten und die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die gesamthaft als "**Universitäten**" bezeichnet werden. Zum anderen Grundtypus gehören die "**Fachhochschulen**" und die "**Pädagogischen Hochschulen**". Die Hochschulen verschiedener Typen pflegen eine konstruktive Zusammenarbeit. Sie regeln die Durchlässigkeit nach gemeinsamen Grundsätzen.

Die politische Verantwortung für die schweizerischen Hochschulen beruht auf einer Vielfalt von Gesetzgebungen und öffentlichen Trägerschaften, die ihnen weitgehende Autonomie gewähren und die Freiheit der Lehre und Forschung garantieren.

Universitäten	Pädagogische Hochschulen	Fachhochschulen
Auftrag in der Gesellschaft		
Die Universitäten vereinigen Lehre und Forschung in einer interdisziplinären Struktur. Entsprechend ihrem Hauptauftrag bieten sie eine Ausbildung und eine höhere wissenschaftliche Bildung an, welche auf zahlreiche Berufe vorbereiten, leisten einen Beitrag primär zur Grundlagenforschung und zur Innovation durch Auswertung der Ergebnisse ihrer Forschung (Wissens- und Technologietransfer mit eingeschlossen) und bilden den wissenschaftlichen Nachwuchs aus. Sie beteiligen sich an der Weiterbildung und arbeiten mit	Die gesellschaftliche Funktion Pädagogischer Hochschulen besteht in der wissenschaftlichen, berufsfeldorientierten Ausbildung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiterer pädagogischer Berufe. Weitere Aufgaben sind Rezeption, Produktion und Diffusion des wissenschaftlichen und berufsfeldorientierten Wissens über das Bildungssystem und die Unterrichts- und Vermittlungsprozesse als auch von wissenschaftsgestützten Verfahren und Methoden zur Gestal-	Die Fachhochschulen haben die Kernaufgaben Ausbildung, Forschung und Entwicklung, Wissens- und Technologietransfer, Dienstleistungen sowie Weiterbildung. Ihre Angebote richten sich einerseits auf die Bedürfnisse von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur und andererseits auf die Interessen und Potenziale der Studierenden aus. Der Hauptauftrag der Fachhochschulen ist die wissenschaftlich fundierte Bachelor-Ausbildung von Fachleuten, die auf dem Arbeitsmarkt rasch produktiv einsetzbar sind, sowie in For-

Universitäten	Pädagogische Hochschulen	Fachhochschulen
<p>Wirtschaft und Gesellschaft zusammen.</p> <p>Sie tragen auf einem international wettbewerbsorientierten Niveau sowie in all ihrer Diversität nicht nur dazu bei, einen sich stetig wandelnden Bestand an Wissen zu schaffen, zu unterhalten, zu übermitteln und kritisch zu hinterfragen, sondern antizipieren dadurch gleichzeitig auch die Bedürfnisse der Gesellschaft von morgen.</p> <p>Sie schlagen keine gefertigten Lösungen vor, sondern tragen mit der erforderlichen kritischen Beurteilung zur Analyse der Probleme bei und entwickeln entsprechend wissensbasierte Instrumente zu deren Lösung, die dann der Gesellschaft zur Verfügung stehen.</p>	<p>tung und Evaluation des Bildungssystems, seiner Prozesse und Effekte. Im Weiteren gilt es, das Expertenwissen für Dokumentations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen nutzbar zu machen.</p>	<p>schungsleistungen, die auf die schnelle Umsetzung und Verwertung in Innovationen zielen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft unterstützen.</p> <p>In den Künsten werden Künstlerinnen und Künstler ausgebildet, die mit ihrer eigenständigen künstlerischen Praxis die Kulturwirtschaft und das künstlerische Berufsfeld prägen. Die Ausbildung ist forschungsba-siert.</p>
Lehre und Studienabschlüsse		
<p>Die Universitäten bieten eine grosse Vielfalt an theorie- und forschungsbasierten wissenschaftlichen und technologischen Ausbildungen an.</p> <p>Das Bachelorstudium vermittelt die allgemeinen Grundlagen für weitere Studien in fachwissenschaftlichen Gebieten.</p> <p>Das Masterstudium qualifiziert für Berufstätigkeiten, welche wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, und befähigt dazu, selbständig Forschungsarbeiten durchzuführen.</p> <p>Das Doktorat, spezifische Aufgabe der universitären Lehre und Forschung, ist ein unverzichtbares Erfordernis für akademische Karrieren und vermittelt vertiefte wissenschaftliche Kompetenzen für berufliche Laufbahnen.</p>	<p>Die Pädagogischen Hochschulen qualifizieren für pädagogische, sonderpädagogische, pädagogisch-therapeutische sowie fachdidaktische Professionen auf Bachelor- und Masterstufe.</p> <p>Alle qualifizierenden Aus- und Weiterbildungsangebote stützen sich auf die aktuellen, berufsfeldbezogenen Forschungsergebnisse.</p>	<p>Die Fachhochschulen vermitteln auf der Bachelor- und der Masterstufe berufsbefähigende Ausbildungen, die sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse und auf Forschung beziehen und sich auf die lösungsorientierte Anwendung von Wissen, Technologien und Methoden in bestimmten Tätigkeits- und Berufsfeldern ausrichten.</p> <p>In den Künsten und im Design bieten einzig die Fachhochschulen praxisorientierte Ausbildungen auf Bachelor- und Masterstufe an. Regelabschluss in den Künsten ist der Master.</p>

Universitäten	Pädagogische Hochschulen	Fachhochschulen
Forschung		
<p>Die universitäre Forschung – sei es peer-review-basierte Forschung oder Auftragsforschung – hat in erster Linie die Entwicklung wissenschaftlicher Theorien und Methoden in einer Vielzahl von Disziplinen zum Ziel und trägt zur Qualität der Ausbildung bei.</p> <p>Charakteristisch für die Universitäten sind eine Forschungsumgebung, welche sich an grundlegenden Fragestellungen orientiert und die wissenschaftliche Innovation und den Wissenstransfer fördert, und die Ausbildung junger Forschender bereits in den Masterstudien. Durch die grenzüberschreitende Teilnahme an interuniversitären Netzwerken, gemeinsam genutzten grossen Infrastruktureinrichtungen sowie Kompetenzzentren entwickeln die Forschenden und Institute ihre Profile insbesondere im internationalen Wettbewerb.</p> <p>Je nach Disziplin wird die Grundlagenforschung durch Forschungsprojekte ergänzt, welche die berufliche und wirtschaftliche Anwendung sowie den Technologietransfer zum Ziel haben.</p>	<p>Die Schwerpunkte der Forschung liegen in der Produktion von Wissen über die komplexe pädagogische Praxis im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Berufsfelder.</p> <p>Die pädagogische Forschung bearbeitet Fragen in verschiedensten Bereichen der Organisations- und Unterrichtspraxis, der Fachdidaktik, der Lernpsychologie, des Bildungssystems sowie der in ihm handelnden Menschen.</p> <p>Die Forschungs- und Evaluationsergebnisse schaffen zudem Grundlagen für die Weiterentwicklung von Unterricht und Schule als auch für evidenzbasierte bildungspolitische Entscheidungen.</p> <p>Pädagogische und fachdidaktische Forschung trägt zugleich zur Entwicklung der methodologischen und theoretischen Standards der Disziplin Pädagogik bei.</p>	<p>Die Fachhochschulen betreiben anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Neben peer-reviewed Research wird auch Auftragsforschung mit einem kurz- bis mittelfristigen Horizont durchgeführt. Im Vordergrund stehen die Adaption und die rasche Umsetzung von Forschungsergebnissen in praktische Anwendungen und marktfähige Innovationen. Vielfach erfolgt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung in Zusammenarbeit mit Unternehmen (insbesondere KMU), staatlichen und kulturellen Institutionen. Die Forschung bildet eine Grundlage für die Weiterentwicklung sowohl der Ausbildung als auch der beruflichen Praxis.</p> <p>In einzelnen Bereichen wie beispielsweise den Künsten, der Sozialen Arbeit oder der Gesundheit wird komplementär zu anderen Hochschultypen auch Grundlagenforschung durchgeführt.</p> <p>Die Fachhochschulen betreiben Wissens- und Technologietransfer und bieten forschungsbaasierte Dienstleistungen an.</p>
Weiterbildung		
<p>Die universitären Weiterbildungsangebote vervollständigen die Kenntnisse und Kompetenzen, welche im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen erworben wurden, und erlauben eine gezielte disziplinäre Vertiefung oder eine zusätzliche Akzentuierung des persönlichen Profils in anderen Wissenschaftsbereichen.</p>	<p>Die Weiterbildung dient der Weiterqualifizierung der Lehrpersonen in allen Tätigkeitsbereichen und der Qualitäts- und Weiterentwicklung des Bildungssystems mittels Transfer wissenschaftlichen Wissens über Bildungssysteme, Vermittlungsmethoden und Lernmethoden.</p>	<p>Mit ihrem praxisorientierten Fokus unterstützen die Fachhochschulen Absolventinnen und Absolventen in ihrer Weiterbildung während des späteren Berufslebens und stellen Angebote für neue Qualifikationsbedürfnisse des Arbeitsmarktes bereit. Solche Bedürfnisse zielen auf zusätzliche fachliche Qualifikationen oder auf neue berufliche Funktionen.</p>

Universitäten	Pädagogische Hochschulen	Fachhochschulen
Internationale Ausrichtung		
Studium, Lehre und Forschung in den Schweizer Universitäten haben aufgrund eines hohen Anteils Studierender, Lehrender und Forschender aus dem Ausland typischerweise eine internationale Dimension. Die universitären Studiengänge sind auf internationale Kompatibilität ausgerichtet. Internationale Beziehungen wie auch der internationale Wettbewerb sind für die universitäre Forschung unabdingbar.	Im Kontext des internationalen Wettbewerbs zwischen den Bildungssystemen beteiligen sich die Pädagogischen Hochschulen an internationalen Forschungsnetzwerken und fördern die interkulturellen Kompetenzen ihrer Studierenden und Lehrenden als auch deren interkantonale und internationale Mobilität.	Die Fachhochschulen berücksichtigen die internationale Dimension in Lehre und Forschung. Sie bereiten ihre Studierenden darauf vor, auch in einem internationalen Umfeld tätig zu sein. Sie fördern dazu sowohl die Mobilität der Studierenden wie auch der Dozierenden und beteiligen sich an internationalen Mobilitäts- und Forschungsprogrammen.
Zulassung zum Studium		
Ein anerkanntes gymnasiales Maturitätsdiplom oder eine gleichwertige Qualifikation bildet die Voraussetzung für die Zulassung zu einem universitären Studium.	Die minimalen Zulassungsbedingungen sind in den Anerkennungsreglementen der EDK geregelt. In der Regel verfügen die Studierenden bei der Zulassung zum Bachelorstudium über eine gymnasiale Maturität, in einem Studiengang über eine Fachmatur Pädagogik. Weitere Zulassungen sind über EDK-geregelte Aufnahmeverfahren und Ergänzungsprüfungen möglich. Für die Zulassung zur Masterstufe wird ein Bachelorabschluss verlangt. Im Hinblick auf die Lehrbefähigung an Maturitätsschulen wird vor Abschluss des Lehrdiploms ein universitärer fachwissenschaftlicher Master bzw. im Bereich Kunst/Musik ein Masterabschluss einer Fachhochschule verlangt. Komplementär zu diesen formalen Zulassungsbedingungen wird der Nachweis hoher sozialer sowie sprachlicher Kompetenzen verlangt.	Für die Zulassung zum Bachelorstudium ist in der Regel eine berufliche Grundbildung mit Berufsmaturität oder eine gymnasiale Maturität verbunden mit einer einjährigen Praxiserfahrung erforderlich. Für die Zulassung in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, Angewandte Psychologie sowie Angewandte Linguistik gelten teilweise auch andere Kompetenznachweise.
Qualifikation der Lehrenden		
Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, welche für die Lehre und Forschung die Hauptverantwortung tragen, haben ihre wissenschaftliche (und didaktische) Qualifikation nach dem Doktorat weiter ergänzt	Die Professorinnen und Professoren und die Dozierenden haben einen Hochschulabschluss auf Stufe Doktorat bzw. Habilitation oder Master, sind umfassend hochschuldidaktisch ausgebildet und verfügen über	Die für die Ausbildung und den erweiterten Leistungsauftrag verantwortlichen Professorinnen und Professoren verfügen über einen Hochschulabschluss (in der Regel Master oder Doktorat). Sie haben ihre Qualifikation

Universitäten	Pädagogische Hochschulen	Fachhochschulen
<p>– z.B. im Rahmen einer Habilitation – und werden aufgrund einer internationalen Ausschreibung und eines Berufungsverfahrens gewählt.</p> <p>Die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses – von dem ein grosser Teil Funktionen als Assistierende übernimmt – beruht insbesondere auf der Bearbeitung eigener Forschungsprojekte, aber auch auf einer zunehmend selbständigen Beteiligung an der Lehre auf unterschiedlichen Studienstufen.</p>	<p>Unterrichts- und/oder Forschungserfahrung. Für die Tätigkeit in der berufsbezogenen Lehre wird zwingend ein Lehrdiplom auf der Zielstufe verlangt. Die Ausschreibung erfolgt national und/oder international.</p> <p>Der Mittelbau besteht aus wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden.</p>	<p>in mehrjähriger Praxistätigkeit über das Management anspruchsvoller Projekte und entsprechende Praxiserfahrung erworben und sind didaktisch qualifiziert. Sie werden über nationale, gegebenenfalls über internationale Ausschreibungen rekrutiert.</p> <p>Der Mittelbau besteht aus Assistierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Hochschulabschluss, die Tätigkeiten in Ausbildung und Forschung übernehmen.</p>
Qualitätssicherung und -entwicklung		
<p>Die Sicherstellung und Weiterentwicklung der hohen Qualität des Lehrangebots wie auch der Forschung erfolgt eigenverantwortlich durch die Universitäten aufgrund von Kriterien, welche ihrer Strategie und ihrem spezifischen Profil entsprechen. Ihre Qualitätssicherungs- und -entwicklungssysteme werden im Rahmen von Auditverfahren des Bundes geprüft, in welche auch Studierende eingebunden sind.</p>	<p>Alle Pädagogischen Hochschulen verfügen über ein Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystem und unterliegen im Bereich Lehre dem Diplomanerkennungsrecht der EDK.</p>	<p>Jede Fachhochschule verfügt über ein Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystem. Für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen ist das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD zuständig. Die Akkreditierungsverfahren erfolgen nach europäischen Standards unter Bezug nationaler und ausländischer Akkreditierungsagenturen.</p>
Träger und Finanzierung		
<p>Die Grundfinanzierung der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen ist vollständig Sache des Bundes. Diejenige der zehn kantonalen Universitäten wird durch den/die Trägerkanton/e, durch die Beiträge gemäss interkantonalen Abkommen sowie Subventionen des Bundes nach output-orientierten Kriterien sichergestellt.</p> <p>Ein gewichtiger Teil der universitären Forschung wird im Wettbewerbsverfahren (häufig aufgrund einer peer review) über Drittmittel finanziert.</p> <p>Die Überwachung und Steuerung durch die Trägerschaft werden von einem Universitätsrat (mit Ausnahme der Universität Bern) bzw. vom ETH-Rat wahrgenommen, welche sich zur Hauptsache aus unabhängigen Persönlichkeiten zusammensetzen.</p>	<p>Kantone bzw. Regionen (Zusammenschlüsse von Kantonen) sind die Träger der Pädagogischen Hochschulen und finanzieren diese. Zuzüglich werden über die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung bzw. von anderen Konkordaten Beiträge entrichtet. Im Weiteren werden Drittmittel im Wettbewerb mit anderen Hochschulen für die Forschung eingeworben.</p>	<p>Die Kantone sind die Träger von sieben der neun durch den Bund anerkannten Fachhochschulen und übernehmen über Trägerbeiträge und die interkantonale Fachhochschulvereinbarung FHV den Hauptanteil der Kosten.</p> <p>Die Fachhochschulen werden vom Bund geregelt (Fachhochschulgesetz FHSG) und auch mitfinanziert. Zuständig ist das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD.</p> <p>Die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung finanzieren die Fachhochschulen überwiegend mit Drittmitteln, die sie im Wettbewerb einwerben.</p>

A4 Referenzdokumente, Links

A Framework for Qualifications of The European Higher Education Area der BFUG (QF-EHEA)

www.bologna-bergen2005.no → Main Documents → Current Documents → A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area, dated 18 February 2005

European Qualifications Framework for Lifelong Learning der EU (EQF-LLL)

www.ec.europa.eu → EN → A to Z (top bar) → Education → Lifelong learning policy → Mobility and lifelong learning instruments → European Qualifications Framework

Vereinbarung von CRUS, KFH und COHEP „Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen“ vom 5.11.2007

www.crus.ch → Regelungen und Empfehlungen

Für Links vgl. www.qualifikationsrahmen.ch → Links

A5 Ausgewählte Projekte zum Thema Lernergebnisse (Learning Outcomes)

Tuning Educational Structures in Europe

Das Tuning-Projekt wird von den Hochschulen selbst getragen und widmet sich in disziplinären Arbeitsgruppen der Beschreibung von Kompetenzen und Lernergebnissen.

⇒ www.tuning.unideusto.org/tuningeu

Europäisches Sprachenportfolio

Das Europäische Sprachenportfolio und die Referenzniveaus des Europarats ermöglichen die umfassende und international vergleichbare Darstellung sprachlicher Kompetenzen.

⇒ www.coe.int → A – Z index → Language policy → European Language Portfolio

Angaben zu Sprachkompetenzen sind in den „Europass“ integriert, eine Initiative der EU zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen. Der Europass beinhaltet zwei selbst auszufüllende (Lebenslauf, Sprachenpass) und drei von den jeweils zuständigen Organisationen auszustellende standardisierte Dokumente (Zeugniserläuterung, Diplomzusatz, Mobilitätsnachweis).

⇒ www.europass.cedefop.europa.eu

European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

ECTS dient der Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen. Die ECTS-Credits basieren auf dem Arbeitspensum, das die Studierenden absolvieren müssen, um die Ziele eines Studiengangs zu erreichen. Diese Ziele werden vorzugsweise in Form von Lernergebnissen und zu erwerbenden Fähigkeiten festgelegt.

⇒ http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/ects/index_en.html

Polifonia

Polifonia, das Erasmus Thematic Network for Music, hat Deskriptoren für Studien im Bereich der Musik erarbeitet, die auf den Dublin Deskriptoren basieren.

⇒ www.jointquality.org → Descriptors → Descriptors for specific areas or profiles → Polifonia Dublin Descriptors

⇒ www.polifonia-tn.org → “Bologna” and Music → Learning outcomes and competences / Polifonia Dublin descriptors

Studiengänge technischer Ausrichtung

Für den technischen Bereich haben die TU Delft, die TU Eindhoven und die Universität Twente kompetenzbasierte Kriterien für Studiengänge der ersten und zweiten Stufe erarbeitet.

⇒ w3.tm.tue.nl/en/subdepartments/aw/ → Platform Academic Education → Projects → Criteria for Academic Bachelor's and Master's Curricula

A6 Glossar²⁰

Auflagen

Zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der Absolvierung eines Studiums von einer Studierenden oder einem Studierenden gegebenenfalls zu erfüllen sind; erst dann kann der Abschluss des Studiums erfolgen.

Bedingungen

Zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor der Aufnahme eines Studiums von einer Bewerberin oder einem Bewerber gegebenenfalls zu erfüllen sind; erst dann erfolgt die Zulassung.

Credit / Kreditpunkt

Ein quantifiziertes Mittel, um das auf erzielte ↗Lernergebnisse und den damit verbundenen ↗Arbeitspensen basierende Lernvolumen zu bezeichnen.

(Glossar Bologna Follow-up Group, deutsche Übersetzung: Bologna-Koordination der CRUS)

Deskriptoren

Deskriptoren sind generische Angaben über die Ergebnisse des Studiums. Sie bestimmen klare Referenzpunkte, welche die Hauptergebnisse einer ↗Qualifikation beschreiben, oftmals mit Bezug auf die nationale ↗Stufe.

(Glossar Bologna Follow-up Group, deutsche Übersetzung: Bologna-Koordination der CRUS)

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement dient der Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen. Es beschreibt wertfrei und in standardisierten Erläuterungen Einzelheiten des Studienprogramms, welches die im Originaldiplom genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat, sowie deren erzielte Noten. Zudem gibt es Auskunft über den Status und die Einordnung des ↗Studiengangs und des Abschlusses in das schweizerische Hochschulsystem.

duales Hochschulsystem

Die Schweiz verfügt über ein duales Hochschulsystem. Die Hochschultypen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen haben unterschiedliche Merkmale, stehen aber gleichwertig nebeneinander. Die generelle Voraussetzung für die Zulassung zur akademischen Hochschulbildung ist die allgemeine oder fachspezifische Hochschulreife. Bachelor- und Master-Grade werden von allen Hochschultypen vergeben, Doktor-Titel jedoch nur von den Universitäten.

informelles Lernen (informal learning)

Lernen, das im Alltag, am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit stattfindet. Es ist in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert. Informelles Lernen ist in den meisten Fällen aus Sicht des Lernenden nicht ausdrücklich beabsichtigt.

(Glossar Europass)

Kompetenz

Die Fähigkeit zur angemessenen Anwendung von ↗Lernergebnissen in einem bestimmten Zusammenhang (Bildung, Arbeit, persönliche oder berufliche Entwicklung). Kompetenz beschränkt sich nicht nur auf kognitive Elemente (einschließlich der Verwendung von Theorien, Konzepten oder implizitem Wissen). Sie beinhaltet auch funktionale Aspekte (einschließlich technischen Fertigkeiten) sowie zwischenmenschliche Eigenschaften (z. B. soziale oder organisatorische Fähigkeiten) und ethische Werte.

(Glossar Europass)

²⁰ Die Quelle der Definition ist jeweils angegeben. Wo kein Verweis aufgeführt ist, wurde die Definition der Bologna-Empfehlungen der CRUS verwendet.

Lernergebnisse (learning outcomes)

Angaben zu Wissen, Verstehen und/oder Fähigkeiten, die ein Studierender am Ende einer Lernperiode erreicht haben sollte.

(Glossar Bologna Follow-up Group, deutsche Übersetzung: Bologna-Koordination der CRUS)

Nationaler Qualifikationsrahmen (Hochschulbereich)

Die einzige Beschreibung auf nationaler Ebene oder auf Ebene eines Bildungssystems, die international verständlich ist, und mit deren Hilfe alle ↗Qualifikationen und andere Studienleistungen des Hochschulbereichs beschrieben und in einer kohärenten Art und Weise zueinander in Bezug gesetzt werden können, und welche die Beziehung zwischen den ↗Qualifikationen im Hochschulbereich definiert.

(Glossar Bologna Follow-up Group, deutsche Übersetzung: Bologna-Koordination der CRUS)

nicht formales Lernen (non-formal learning)

Bezeichnet Lernen, das in planvolle Tätigkeiten eingebettet ist, die nicht explizit als Lernen bezeichnet werden (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung), jedoch ein ausgeprägtes „Lernelement“ beinhalten. Nicht formales Lernen ist aus Sicht des Lernenden beabsichtigt.

(Glossar Europass)

Qualifikation

Die von einer kompetenten Stelle verliehenen Grade, Diplome oder Zertifikate, die bescheinigen, dass spezifische ↗Lernergebnisse erreicht worden sind, in der Regel auf Grund des erfolgreichen Abschlusses eines anerkannten ↗Studiengangs.

(Glossar Bologna Follow-up Group, deutsche Übersetzung: Bologna-Koordination der CRUS)

studentischer Arbeitsaufwand /studentisches Arbeitspensum

Ein quantitatives Mass für Lernaktivitäten, die voraussichtlich geleistet werden müssen, um die ↗Lernergebnisse zu erreichen (z.B. Vorlesungen, Seminare, praktische Arbeiten, selbständiges Studium, Informationsbeschaffung, Forschung, Prüfungen).

(Glossar Bologna Follow-up Group, deutsche Übersetzung: Bologna-Koordination der CRUS)

Studiengang

Der Studiengang bezeichnet die formale bzw. strukturelle Einheit, die mit einem universitären Grad abgeschlossen wird (Bachelor, Master, Doktorat).

Studienprogramm

Das Studienprogramm bezeichnet eine formale, strukturell abgegrenzte disziplinäre Untereinheit des ↗Studiengangs. Jeder ↗Studiengang besteht also aus einem oder mehreren Studienprogrammen.

Studienrichtung

Die Studienrichtungen gruppieren inhaltlich verwandte ↗Studienprogramme und sind ein Hilfsmittel für die Zulassung zum Masterstudium. Die Studienrichtung bezieht sich auf den Studieninhalt und gelangt im Rahmen der Zulassung von Inhaber/innen eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität zum Masterstudium an einer schweizerischen Universität zur Anwendung.

Stufen

Die drei im Bologna-Prozess festgelegten, aufeinanderfolgenden Stufen (Bachelor, Master, Doktorat), in denen alle europäischen Hochschul↗qualifikationen untergebracht sind.

(Glossar Bologna Follow-up Group, deutsche Übersetzung: Bologna-Koordination der CRUS)

A7 Abkürzungen

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFUG	Bologna Follow-Up Group
COHEP	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ECVET	European Credit System for Vocational Education and Training (d: Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung)
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EQF-LLL	European Qualifications Framework for Lifelong Learning
EU	Europäische Union
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FHR EDK	Fachhochschulrat der EDK
FHSG	Fachhochschulgesetz
HarmoS	Harmonisierung der obligatorischen Schule
HFKG	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
JQI	Joint Quality Initiative
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
la-rkh.ch	Leitungsausschuss der drei Rektorenkonferenzen CRUS, KFH und COHEP
nqf.ch-HS	Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen
QF-EHEA	Qualifications Framework for The European Higher Education Area
SBF	Staatssekretariat für Bildung und Forschung
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
UFG	Universitätsförderungsgesetz
ZEVA	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

q:\nqf-ch-hs\aktualisierungen\2011-09-20 nqf-ch-hs-d.doc/16.09.2011/EG